

Informationen zum Ausbildungsnachweis

Führen
Kontrollieren
Vorlegen



DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis?

Wir möchten in der vorliegenden Information über den Sachstand zum Thema „Ausbildungsnachweis“ berichten und zur Klärung Ihrer offenen Fragen beitragen.

Gesetzesänderung

Am 5. April 2017 ist das „Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“ in Kraft getreten. Durch Artikel 149 haben sich Änderungen im Berufsbildungsgesetz ergeben, die Auswirkungen auf das Führen, Kontrollieren und Vorlegen des schriftlichen Ausbildungsnachweises haben. Die Änderungen sollen es ermöglichen, den Ausbildungsnachweis elektronisch anzufertigen und das Verfahren den heutigen technischen Verfahren anzupassen. Was das für die betriebliche Ausbildung bedeutet, möchten wir Ihnen aufzeigen.

Auswirkungen der Gesetzesänderung

Nach wie vor ist es möglich, den Ausbildungsnachweis wie bisher unter Nutzung der Vorlagen schriftlich anzufertigen und vorzulegen. Es ergeben sich jedoch verschiedene Möglichkeiten der vereinfachten Verfahren, die im Folgenden dargelegt werden:



Ausbildungsnachweis (schriftlich)		
Ausbildungsnachweis mit festgelegtem Bezug zum Ausbildungsstellenvertrag		
Name des/der Auszubildenden		
Ausbildungsstellennummer	Stg. / Ausbildungsjahr	
Ausbildungsstelle von	Stg.	
Bestandteile / Tätigkeiten	Stg. Nr. / Bezug zum Ausbildungsstellenvertrag	Gelesen
Unterschriften (Betriebsleiter, Auszubildender, Kontrollierende)		
Themen des Berufswachstums		

Was heißt „schriftliches / elektronisches“ Führen?

Im Ausbildungsvertrag muss künftig zwingend angegeben werden, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch zu führen ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 10 BBiG). Erläuterung: Elektronisch heißt dabei, Führung am elektronischen Gerät. Schriftlich bedeutet handschriftliches Führen. Der Ausbildungsnachweis kann bei Ausdruck und Unterschrift schriftlich bestätigt oder vorgelegt werden, geführt ist er aber dennoch elektronisch. Ein falsch gesetztes Kreuz berührt weder die Eintragungsfähigkeit des Ausbildungsvertrages noch die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages.

Welche Anforderungen sind an die „Durchsicht“ des Ausbildungsnachweises seitens des Ausbildenden zu stellen?

Die Pflicht des Ausbilders* den Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diese regelmäßige durchzusehen, hat sich nicht geändert (§ 14 Abs. 2, 1. Satz BBiG). Dem Auszubildenden muss Gelegenheit gegeben werden, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 Abs. 2, 2. Satz BBiG). Die Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses vom 9. Oktober 2012 für das Führen des Ausbildungsnachweises sieht ein tägliches oder wöchentliches Führen und für die elektronische Form einen monatlichen Ausdruck vor. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen wird durch das Abzeichnen des Auszubildenden* und des Ausbilders* sichergestellt. Bei Verwendung eines elektronischen Anwendungsprogrammes kann das Abzeichnen ohne erhöhte Formerfordernisse erfolgen.

Was passiert, wenn der Ausbildungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird?

Da die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises nach wie vor Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung ist, besteht bei fehlendem oder nicht ordnungsgemäß geführten Nachweis kein Anspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält die IHK die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

Was ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu beachten?

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist der von Ausbilder* und Auszubildenden* abgezeichnete Ausbildungsnachweis Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Das Abzeichnen ist auch erfüllt, wenn Ausbilder* und Auszubildende dies auf dem Anmeldeformular bestätigen. Die Vorlage des Ausbildungsnachweises kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Das Verfahren zum Vorlegen regelt Ihre zuständige IHK.

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Publikation jeweils die männliche Form für alle Geschlechter bei der Bezeichnung bestimmter Personengruppen verwendet.



Herausgeber und Copyright:

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Postanschrift: 11052 Berlin

Hausanschrift: Breite Str. 29 | 10178 Berlin

Tel.: 030/20308-0 | Fax: 030/20308-1000

www.dihk.de

Redaktion: Anahita Karim Zadeh Shiraieh

Stand: April 2018



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag